

**Vereinbarung**  
**gemäß § 44 b Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**  
**über die Ausgestaltung und Organisation einer**  
**gemeinsamen Einrichtung vom 10.12.2010**

zwischen

der Agentur für Arbeit, Trier,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Wolfram Leibe  
- nachfolgend bezeichnet als „Agentur“ -

und

dem Eifelkreis Bitburg-Prüm,  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Joachim Streit  
- nachfolgend bezeichnet als „Eifelkreis“ -

zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Vereinbarungspartner“ - 2 -

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Bildung der gemeinsamen Einrichtung, örtliche Zuständigkeit
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung
- § 4 Organe der gemeinsamen Einrichtung
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Geschäftsführung und Vertretung
- § 7 Beirat
- § 8 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit Dritten
- § 10 Nutzung der Dienstleistungen der Vereinbarungspartner oder Dritter
- § 11 Personal
- § 12 Interne Revision
- § 13 Finanzplanung, Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- § 14 Abwicklung von Leistungen
- § 15 Kostenerstattung
- § 16 Haftung
- § 17 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 18 Schlussbestimmungen

## **Präambel**

Es ist gemeinsames Ziel der Vereinbarungspartner, mit der Umsetzung der auf die gemeinsame Einrichtung übertragenen Aufgaben die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Dabei ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

- durch Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
- die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird,
- geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegenwirkt wird,
- die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

## **§ 1**

### **Bildung der gemeinsamen Einrichtung, örtliche Zuständigkeit**

(1) Die Agentur für Arbeit Trier und der Eifelkreis Bitburg-Prüm bilden gemäß § 44 b Abs. 1 SGB II eine gemeinsame Einrichtung zur Wahrnehmung der ihnen als Träger nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Die gemeinsame Einrichtung ist Rechtsnachfolgerin der bis zum 31.12.2010 bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Trier und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, § 76 Abs. 3 SGB II. Die Vereinbarungspartner setzen sich als Mitglieder für ihre Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die berufliche Qualifikation unmittelbar integrationsbezogen zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

(2) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

## **§ 2**

### **Name und Sitz**

(1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Bitburg-Prüm“.

(2) Das Jobcenter hat seinen Sitz in 54634 Bitburg, Trierer Straße 5.

(3) Das Jobcenter hat Standorte in Bitburg und in Prüm.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung**

(1) Gegenstand der gemeinsamen Einrichtung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur für Arbeit und den Eifelkreis gemäß § 44 b Abs. 1 SGB II.

(2) Es besteht Einigkeit darüber, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16 a SGB II) durch den Eifelkreis erbracht werden. Bei der Schuldner- und Suchtberatung (§ 16 a Nrn. 2 und 4 SGB II) erfolgt die Bewilligung der Leistung durch die gemeinsame Einrichtung. Der Eifelkreis stellt der gemeinsamen Einrichtung diese Leistungen in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung; der sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ist zuständig für die psychosoziale Betreuung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger gemäß § 16 a Nr. 3 SGB II.

### **§ 4**

#### **Organe der gemeinsamen Einrichtung**

Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung, § 44 c SGB II
2. die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, § 44 d SGB II,
3. den Beirat, § 18 d SGB II.

### **§ 5**

#### **Trägerversammlung**

(1) Der Trägerversammlung gemäß § 44 c Abs. 1 Satz 1 SGB II gehören der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Trier sowie der Landrat/die Landrätin des Eifelkreises Bitburg-Prüm an. Beide können sich vertreten lassen.

(2) Den Vorsitz soll der Vertreter des Vereinbarungspartners übernehmen, der nicht den/die Geschäftsführer/-in der gemeinsamen Einrichtung stellt.

(3) Die Trägerversammlungen gibt sich eine Geschäftsordnung, § 44 c Abs. 1 Satz 10 SGB II.

### **§ 6**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine/n Geschäftsführer/-in, § 44 d SGB II. Die Trägerversammlung bestimmt eine/n stellvertretenden Geschäftsführer/-in, der nicht zu dem Personal des Trägers gehören soll, der den/die Geschäftsführer/-in stellt.

(2) Der/Die stellvertretende Geschäftsführer/-in nimmt die Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wahr, wenn diese/r an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist (Abwesenheitsvertreter/-in). Sind beide verhindert, ist von den Vereinbarungspartnern eine einvernehmliche Vertretungsregelung zu treffen.

(3) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der gemeinsamen Einrichtung. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist im Einzelfall eine Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern vorzunehmen.

## **§ 7 Beirat**

(1) Die gemeinsame Einrichtung bildet einen Beirat, § 18 d SGB II. Dem Beirat gehören als Mitglieder neben den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen auch ein Vertreter kreisangehöriger Gemeinden sowie jeweils ein Vertreter der im Kreistag Bitburg-Prüm vertretenen Parteien und Wählergruppen an.

(2) Der/Die Vorsitzende der Trägerversammlung leitet die Sitzungen des Beirates.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit**

(1) Zur Vermeidung konkurrierender Systeme ist bei der Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen für Arbeitgeber eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) anzustreben (gemeinsamer Arbeitgeberservice). Dabei ist sicherzustellen, dass die besonderen Anforderungen an die Vermittlung von Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen berücksichtigt werden. Soweit Prozessstandards vereinbart werden, dürfen diese Hilfebedürftige nach dem SGB II nicht benachteiligen.

(2) Aufgrund der besonderen Sachkenntnis ist bei der Beratung von Rehabilitanden und der Vermittlung von Ausbildungsstellen eine Zusammenarbeit mit der Agentur als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorzusehen.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit Dritten**

(1) Bei der Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit oder Ausbildung und der Erbringung von Geld- und Sachleistungen an Hilfebedürftige arbeitet die gemeinsame Einrichtung mit Dritten, insbesondere mit anderen Leistungsträgern, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen und den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, § 86 ff. SGB X.

(3) Soweit es zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist, schließt die gemeinsame Einrichtung mit Dritten Kooperationsvereinbarungen ab oder trifft Verfahrensabsprachen. Die Trägerversammlung ist einmal jährlich über getroffene Vereinbarungen und Absprachen zu informieren.

## **§ 10 Nutzung der Dienstleistungen der Vereinbarungspartner oder Dritter**

(1) Für die ärztlichen und psychologischen Leistungen nutzt die gemeinsame Einrichtung den ärztlichen sowie den psychologischen Dienst der Agentur und das Gesundheitsamt des Eifelkreises.

(2) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 44 b Abs. 5 SGB II oder von Dritten bedarf der Zustimmung der Trägerversammlung.

## **§ 11 Personal**

(1) Die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen, die ihr kraft Gesetzes (§ 44 g Abs. 1 SGB II) zugewiesen sind und die ihr gemäß § 44 g Abs. 2 SGB II künftig zugewiesen werden.

(2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich dazu, der gemeinsamen Einrichtung das zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit notwendige Personal in quantitativer wie qualitativer Hinsicht zuzuweisen.

(3) Der Eifelkreis wirkt darauf hin, dass mindestens 1/3 der gemäß Stellenplan zu besetzenden Stellen von kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt werden. Der Anteil an Bediensteten des Eifelkreises muss mindestens dem Vomhundertsatz entsprechen, in dem dieser gemäß § 46 SGB II zur Tragung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung verpflichtet ist.

(4) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die gemeinsame Einrichtung als Ausbildungsstation in die Ausbildungspläne der bei ihnen beschäftigten Auszubildenden und Anwärter mit aufzunehmen und ihr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Ausbildung zuzuweisen.

(5) Aufgaben des Bundes können von kommunalen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Aufgaben des Eifelkreises von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Agentur wahrgenommen werden. Aufgaben der Agentur oder des Eifelkreises können auch durch zugewiesene Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kreisangehöriger Gemeindeverbände oder sonstiger Dritter wahrgenommen werden. Wird die Zuweisung zurückgenommen, besetzt der Vereinbarungspartner unverzüglich die freiwerdende Stelle, dessen Aufgabenerledigung überwiegend berührt ist. Die Nachbesetzung kann auch durch den nicht verpflichteten Vereinbarungspartner erfolgen, wenn der verpflichtete Vereinbarungspartner damit einverstanden ist.

## **§ 12 Interne Revision**

(1) Die Vereinbarungspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfrechtes bezüglich der der gemeinsamen Einrichtung obliegenden Aufgaben der Agentur.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm wird ein Prüfungsrecht in Bezug auf die Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II eingeräumt.

(3) Die Vereinbarungspartner geben sich Berichte ihrer Prüfinstitutionen zur Kenntnis.

### **§ 13**

#### **Finanzplanung; Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln**

(1) Der/Die Geschäftsführer/-in der gemeinsamen Einrichtung stellt für jedes Haushaltsjahr einen Finanzplan auf, der der Zustimmung der Trägerversammlung bedarf. Der Finanzplan bildet alle voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sowie die zu erwartenden Einnahmen und die geplanten Ausgaben, getrennt nach Verwaltungs- und Eingliederungskosten, ab.

(2) Dem Finanzplan sind als Anlage beizufügen der Stellenplan (§ 44 k Abs. 2 SGB II), das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (§ 44 c Abs. 6 SGB II) sowie die Zielvereinbarungen nach § 48 b Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

(3) Die gemeinsame Einrichtung lässt die Bewirtschaftung von Bundesmitteln gemäß § 44 f SGB II durch die Bundesagentur wahrnehmen, § 44 b Abs. 4 SGB II.

### **§ 14**

#### **Abwicklung von Leistungen**

(1) Die gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Diese sind Grundlage für die Auszahlung aller Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II.

(2) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur für Arbeit oder des Eifelkreises anfallen, werden diese Forderungen durch die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht. Sie kann sich zur Vollstreckung von Forderungen der Einrichtungen der Agentur bedienen (Forderungseinzug).

### **§ 15**

#### **Kostenerstattung**

(1) Die Agentur zahlt Geldleistungen nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aus, für die der Eifelkreis finanzverantwortlich ist. Der Eifelkreis erstattet der Agentur diese Geldleistungen. Sofern keine schriftliche Erklärung zur Zahlung mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren erteilt wird, stellt der Eifelkreis die erforderlichen Kassenmittel für die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) gezahlten kommunalen Leistungen rechtzeitig, spätestens am Tag der Belastung des Kontos der Bundesagentur für Arbeit, zur Verfügung. Über den eingezogenen Betrag stellt die Agentur dem Landkreis einen Zahlungs- und Buchungsnachweis zur Verfügung.

(2) Jeder Vertragspartner trägt die Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung in dem Umfang, in welchem dieser Aufgaben für ihn wahrnimmt. Der Anteil des Bundes wird als „Bundesanteil“, der des Eifelkreises als „Kommunaler Finanzierungsanteil“ (KFA) bezeichnet. Die Bestimmung der Kostenanteile erfolgt gemäß § 46 SGB II<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zum 01.01.2011 beträgt der Bundesanteil 87,4 %, der KFA 12,6 % der Gesamtverwaltungskosten.

(3) Vorbehaltlich der Regelungen einer Rechtsverordnung gemäß § 46 Abs. 3 SGB II weist die Bundesagentur für Arbeit alle Verwaltungskosten, die der gemeinsamen Einrichtung entstehen, monatlich in einer Verwaltungskostenabrechnung (VKA) nach. In der VKA werden auch die Verwaltungskosten nachgewiesen, die dem Eifelkreis oder Dritten durch die Beteiligung an der gemeinsamen Einrichtung oder durch die Gestellung von Personal oder Dienstleistungen entstehen.

(4) Der Eifelkreis erstattet der gemeinsamen Einrichtung als Abschlag monatlich im Voraus 1/12 des voraussichtlichen Kommunalen Finanzierungsanteils für ein Haushaltsjahr entsprechend der Festlegung im Finanzplan. Der Abschlag kann unterjährig angepasst werden. Die endgültige betragsmäßige Feststellung des Kommunalen Finanzierungsanteils, die der Zustimmung der Trägerversammlung bedarf, erfolgt bis zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres auf der Basis der von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Verwaltungskostenabrechnung; Erstattungen oder Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach ihrer Feststellung auszugleichen.

(5) Die tatsächlichen Kosten für vom Eifelkreis oder von kreisangehörigen Gemeinden in die gemeinsame Einrichtung eingebrachtes Personal werden personenscharf ermittelt und diesen aus dem Verwaltungsbudget der gemeinsamen Einrichtung erstattet. Eine pauschale Abrechnung nach den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Köln, für das jeweilige Haushaltsjahr veröffentlichten Personalkostentabellen für kommunale Beamte und Beschäftigte in den alten Bundesländern ist zulässig. Wird von dem Recht der pauschalen Abrechnung Gebrauch gemacht, ist dies der gemeinsamen Einrichtung rechtzeitig vor Aufstellung des Finanzplanes anzuzeigen. Der Eifelkreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden erhalten monatliche Abschläge in angemessener Höhe.

## **§ 16 Haftung**

(1) Die Haftung der Vereinbarungspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Innenverhältnis ist der Schaden den Vereinbarungspartnern zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden (Funktionstheorie). Sofern der andere Vereinbarungspartner im Außenverhältnis in Anspruch genommen wird, hat er insoweit einen Freistellungsanspruch. Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich zuzuordnen, tragen die Vereinbarungspartner den Schaden in dem Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, zu gleichen Teilen.

(3) Wird ein Vereinbarungspartner infolge eines schuldhaften Verhaltens eines Beschäftigten des anderen Vereinbarungspartners geschädigt, richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Keine Haftung des anderen Vereinbarungspartners besteht jedoch, wenn dessen Beschäftigter eine Aufgabe des geschädigten Vereinbarungspartners wahrgenommen hat (Funktionstheorie).

## **§ 17**

### **Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vereinbarungspartnern jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die schriftliche Kündigungserklärung muss dem Vereinbarungspartner bis zum 30.06. des Jahres zugehen, in dem sie wirksam werden soll. Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass sich eine Kündigung nach Satz 2 nur auf vorstehende Regelungen zur Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung bezieht, nicht aber auf deren Bestand.

(2) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem der Eifelkreis gemäß § 6 a SGB II mit Zustimmung der Obersten Landesbehörde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als kommunaler Träger (Optionskreis) zugelassen wird. Für diesen Fall verpflichten sich beide Träger, alle erforderlichen Maßnahmen zur Auflösung der gemeinsamen Einrichtung zu ergreifen.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

(3) Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.